

Longinus zum zweiten Mal Consul und Anastasius ein kaiserlicher Prinz war; also dieselben Rücksichten, wie sie auch in den Listen obwalten.

Vom Anfang des fünften Jahrhunderts an bildet also die in jedem Reichstheil successiv eintretende Publication der beiden Consuln die Regel. Damit scheint ständige Verschleppung der Nuntiation des Consuln aus dem Schwesterreich sich in der Weise verbunden zu haben, dass diese sehr häufig erst lange nach dem Anfang des betreffenden Jahres erfolgte; es wird dies namentlich dadurch gefordert, dass auch die officiellen Datirungen mit dem Beisatz *et qui fuerit nuntiatus* sich oft weit in das Amtsjahr hinein erstrecken. Diese regelmässige Verspätung der zweiten Publication ist auffallend. Verschleppung der ersten in dem einen Reich musste natürlich eine noch gesteigerte Verschleppung der zweiten in dem anderen herbeiführen; aber darauf allein kann die letztere nicht zurückgeführt werden: der Consul des Ostens für 452 Vincomalus war nachweislich bereits am 6. Juli 451 designirt¹ und schwerlich ist dies ein Ausnahmefall gewesen. Vermuthlich sind theils gegenseitige Eifersucht und das Bestreben, den Reichstheil als selbständiges Reich hinzustellen, theils ein daran anknüpfendes Herkommen dabei mit im Spiel gewesen.

Aber neben der Regel der successiven steht die Ausnahme der gleichzeitigen Publication beider Consuln. In einer Reihe von Jahren treten die Consuln mit verschwindenden und ohne Schwierigkeit auf nachlässige Redaction zurückzuführenden Ausnahmen im Osten wie im Westen paarweise und im Osten wie im Westen in der gleichen Folge² auf. Welche Consulate bis zum J. 420 unter diese Kategorie fallen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; wir können nur umgekehrt für einige dieser Jahre successive Publication nachweisen (S. 231). Sie werden deshalb in der folgenden Uebersicht bei Seite gelassen. Von 421 an ist in den folgenden Jahren von der successiven Publication der Consuln abgegangen worden.

425. Theodosius XI et Valentinianus.

426. Theodosius XII et Valentinianus II.

427. Hierius et Ardabures.

428. Felix et Taurus³.

1) Erlass des Kaisers Marcianus bei Hänel corp. leg. p. 256.

2) Letzteres gilt freilich von den Kaiserconsulaten auch bei successiver Publication, da dabei immer die Rangfolge massgebend ist. Im J. 458 datiren die Urkunden im Occident zuerst allein nach Maiorians Consulat, aber nachdem das Consulat Leos daselbst bekannt geworden war, steht dieser an erster Stelle. 3) Rossi p. 528 rechnet dieses Consulat zu den getheilten, weil in einer einzigen der zahlreich vorliegenden westlichen Listen, der Paschaltafel cod. Vat. reg. 2077 dies Jahr bezeichnet ist *Fl. Felice v. c. cons.* Aber er selbst bemerkt anderswo (p. LIX), dass in dieser Tafel eben von hier an mehrfache Fehler begegnen.